

Piratenpartei • Ringstr. 58 • 24103 Kiel

Landesschiedsgericht Schleswig-Holstein

Piratenpartei Schleswig-Holstein Ringstraße 58 24103 Kiel

schiedsgericht@piratenpartei-sh.de

Az.: LSG-SH 4/13

19.04.2013

19. April 2013

In der Sache

des Antragstellers,

An die Parteien

- Antragsteller -

gegen

den Landesvorstand Schleswig-Holstein, Ringstr. 58, 24103 Kiel,

- Antragsgegner -

- Az.: LSG- SH 4/13 -

hat das Landesschiedsgericht Schleswig-Holstein durch den Vorsitzenden Richter Sommerfeld, die Richterin Mey und den Richter Levin am 17.04.2013 beschlossen.

das Verfahren nicht zu eröffnen.

## **GRÜNDE:**

I.

Die Parteien streiten um die Verpflichtung des Antragsgegners, einen Wahlvorschlag für die Kommunalwahl in der Gemeinde Norderstedt einzureichen. Der Antragsteller ist Mitglied des Landesverbandes Schleswig-Holstein, deren Vorstand er in Anspruch nimmt.

Der Antragsteller beantragte am 08. April 2013 bei dem Landesschiedsgericht, den jetzigen Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Verfügung zu verpflichten, die am 21.03.2013

aufgestellte Liste einzureichen und den Beschluss Nr.2013-04-07/02 für nichtig zu erklären. Der Antrag wurde unter dem Aktenzeichen LSG-SH 3/13 geführt. Das Landesschiedsgericht entschied mit Beschluss vom 15.April 2013, das Verfahren nicht zu eröffnen, weil die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 SGO erforderliche Adressangabe des Antragstellers fehlte.

Mit Email vom gleichen Tag benannte der Antragsteller seine Adresse und beantragte,

- 1. Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Verfügung zu verpflichten, die am 21.03.2013 aufgestellte Liste einzureichen und
- 2. den Beschluss des Vorstandes, Nr. 2013-04-07/02, für nichtig zu erklären.

II.

Das Verfahren war nicht zu eröffnen, da es an einem allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers fehlt. Die nunmehr gestellten Anträge sind identisch mit den Anträgen in dem Verfahren LSG-SH 3/13, welches nicht eröffnet wurde. Dem Antragsteller steht gem. § 8 Abs. 6 S. 3 SGO ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss zu, von dem er auch noch Gebrauch machen kann.

Zur Erreichung seines Ziels steht mit der sofortigen Beschwerde gegen den Nichteröffnungsbeschluss im Verfahren LSG-SH 3/13 eine Möglichkeit zur Durchsetzung seiner Rechte zu, die ohne Eröffnung eines weiteren Verfahrens auskommt. Der Antragsteller hat auch nicht dargetan, dass ihm die Inanspruchnahme des Rechtsmittels nicht zumutbar sei oder dieser ein anderer Grund entgegensteht.

Malte SommerfeldFriederike MeyAlexander LevinVorsitzender RichterRichterinRichter